

# **Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben**

## **1. Vorbemerkungen**

Aus der allgemeinen politischen, ökologischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung innerhalb der Bundesrepublik und in Thüringen sowie den Erfahrungen seit der Verbindlicherklärung der Regionalen Raumordnungspläne (RROP) im Jahre 1999 resultiert die Einschätzung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Biomasse, Solar- und Windenergie) auch bei der Fortschreibung der Regionalpläne in Thüringen einer der Bereiche ist, die im Mittelpunkt stehen und die der besonderen Steuerung bedürfen.

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Primärenergieerzeugung betrug in der Bundesrepublik ca. 3 % und in Thüringen 7,2 % (2004).

Mit Stand vom 31.12.2004 drehten sich in der Bundesrepublik nach Angaben des Deutschen Windenergieinstitutes 16.543 Windenergieanlagen (auf 22 km<sup>2</sup> kommt eine Windenergieanlage) mit einer installierten Leistung von ca. 16.629 MW.

In Thüringen waren zum selben Zeitpunkt etwa 435 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 497 MW errichtet (auf ca. 37 km<sup>2</sup> kommt eine Windenergieanlage). Weitere 61 Anlagen wurden bereits genehmigt und stehen vor der Realisierung. 105 Anträge auf Genehmigung liegen bei den Behörden.

Die in den RROP von 1999 ausgewiesenen 48 Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie mit 3.443 ha Gesamtfläche und 24 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt 1.486 ha sind zwischenzeitlich weitestgehend durch bestehende Anlagen und genehmigte Planungen ausgelastet, so dass kaum noch Reserven für weitere Planungen vorhanden sind.

Die energiepolitische Entwicklung innerhalb der EU und der Bundesrepublik geht auch an Thüringen nicht vorbei. Gemäß der geltenden energiepolitischen Zielstellungen der Landesregierung, sollen im Jahr 2010 ca. 10 % Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch erreichen werden. Der größte Teil davon wird zwar auf Biomasse und Solarenergie entfallen, dennoch ist auch von einem Zuwachs des Anteils der Windenergie innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der fortzuschreibenden Regionalpläne, also im Zeitraum bis 2020, auszugehen. Selbst bei Berücksichtigung der Erhöhung des Energieertrages aus Repoweringmaßnahmen ist von einer Verdoppelung der Fläche der Vorranggebiete und einer Erhöhung der Anzahl der Windenergieanlagen um etwa 400 (bei gegenwärtig 601 bestehenden und geplanten Anlagen) auszugehen. Diese absehbare Entwicklung bedarf des Einsatzes der landes- und regionalplanerischen Steuerungsinstrumente.

Folgerichtig wurden im Jahr 2004 mit der Verabschiedung des Landesentwicklungsplanes 2004 (LEP 2004) durch die Landesregierung und den Beschlüssen der Planungsversammlungen der Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens ent-

scheidende Weichen für den Inhalt und zeitlichen Ablauf der Fortschreibung der Regionalpläne gestellt.

Die nachfolgenden Hinweise sind als methodische Handlungsempfehlung für die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne zu verstehen. Sie sind nicht bindend und auch nicht abschließend. Im Hinblick auf die Dauer der Fortschreibung der Regionalpläne bis in das Jahr 2009 und der noch vielfältigen offenen rechtlichen Fragen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in Regionalplänen ist ein flexibles Reagieren auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung mehr denn je erforderlich.

## **2. Steuerungsmöglichkeiten**

### **2.1 Festlegung von Gebietskategorien**

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3/02) sind zur wirksamen raumordnerischen Steuerung von Windenergieanlagen für die Regionalplanung und damit für die Fortschreibung der Regionalpläne mehrere Kriterien zu beachten. Diese sind:

- ein schlüssiges Plankonzept
- eine Planung, die sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und
- ein „in substantieller Weise der Windenergienutzung im Plangebiet“ Raum verschaffen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hat der Landesentwicklungsplan 2004 für die Fortschreibung der Regionalpläne unter dem Ziel 4.2.8 die zentralen Aussagen hinsichtlich Ausweisungskategorien und Methodik getroffen.

Danach entfällt für die künftigen Regionalpläne die Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete. Auszuweisen sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Damit haben in den Regionalplänen eine Positiv- und eine Negativplanung zu erfolgen. Die Regionalplanung muss ein planerisch ausgewogenes Verhältnis der Flächen festlegen, in denen sich eine Windenergienutzung durchsetzt und Flächen, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist (Flächenbilanz). Mit der Ausweisung von Vorbehaltsflächen ist letztendlich wegen ihrer geringen Steuerungswirkung nicht gewährleistet, dass sich die Windenergienutzung innergebietlich durchsetzen kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verbietet es die gesetzgeberische Konzeption, in der Bilanz der Positiv- und Negativflächen Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ROG als Positivausweisung zu werten. Dieses Privileg genießen nur Vorrang- und Eignungsgebiete.

Mittels Festlegung von Vorranggebieten werden Gebiete festgelegt, in denen Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In der Abwägung ist dabei auch zu berücksichtigen, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind, d. h. dass das festgelegte Gebiet windhöffig genug ist,

bzw. ein ausreichender Windenergieertrag für die wirtschaftliche Betreibung der Windenergieanlagen gewährleistet ist.

Die Festlegung dieser Vorranggebiete ist an die Festlegung der raumordnerischen Gebietskategorie der Eignungsgebiete (§ 11 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 2 ROG) geknüpft. Unter Eignungsgebieten in diesem Sinne sind Gebiete zu verstehen, die für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und wonach unter Abwägung der für den Ausschluss sprechenden öffentlichen Belange mit den widerstreitenden privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer und Investoren ein Ausschluss an anderer Stelle im Planungsraum erfolgt. Die nicht ganz unumstrittene Frage, was eigentlich im Inneren eines Eignungsgebietes raumordnerisch festgelegt werden kann, mag für die Rechtslage in Thüringen dahinstehen, weil insoweit eine Koppelung der Vorranggebiete mit denen der Eignungsgebiete erfolgt.

In den Regionalplänen ist eine Aussage darüber zu treffen, ob der Steuerung durch die Regionalpläne jede raumbedeutsame Windenergieanlage unterliegt oder ob die Steuerung erst ab einer gewissen Anzahl von raumbedeutsamen Windenergieanlagen einsetzen soll. Diese planerische Möglichkeit ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen des Vorrang- und Eignungsgebietes („bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen“) und ist in das Planungsermessen der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft gestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass u. a. eine unterschiedliche Topographie durchaus zu unterschiedlichen Planungsentscheidungen in den vier Regionalplänen führen kann.

Die dargelegte Art der Ausweisung ermöglicht es den Regionalen Planungsgemeinschaften, die Windenergienutzung zu konzentrieren und zu steuern und ihrer Entwicklung als Form der alternativen Energiegewinnung substantiell Raum zu schaffen. Gleichzeitig wird den privaten Interessen der Grundeigentümer und Investoren angemessen Rechnung getragen.

## **2.2 Raumbedeutsame Vorhaben**

Von der Steuerungswirkung erfasst werden können nur „raumbedeutsame“ Windenergieanlagen. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG). Weder die Obergerichte noch das Bundesverwaltungsgericht können eine abstrakte Definition, die allgemeinverbindlich ist, zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage geben. Auch eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein.

Anhaltspunkte für eine „Raumbedeutsamkeit“ sind u. a.:

- Höhe und Rotordurchmesser der Anlage
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe)
- Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung wie Schutz von Natur und Landschaft, Fremdenverkehr und Erholung
- Vorbelastung des Standortes
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen

Nicht raumbedeutsame Anlagen unterliegen nicht dem Planungsvorbehalt der Regionalpläne. Sie sind als privilegierte Anlagen nach wie vor unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziel in den Regionalplänen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Ausschlusswirkung ist vom Gesetzgeber als Regelvermutung ausgestaltet worden. In atypischen Einzelfällen sind raumbedeutsame Windkraftanlagen auch außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete, die die Wirkung von Eignungsgebieten haben, zulässig.

### **3. Methodik der Ausweisung**

Um den konzeptionellen Planungsdirektiven des Bundesverwaltungsgerichts Genüge zu tun, sind verschiedene Methoden denkbar. Für die Fortschreibung der Regionalpläne in Thüringen wird die sog. Ausschlussmethode empfohlen. Auf den Aufsatz von Spannowsky, Weick und Gouverneur in UPR Heft 5, 2004 S. 161ff. und die Erläuterungen sowie die entsprechenden Ausführungen in „Westpfalz-Informationen, Nr. 115“, vom Dezember 2003 ([www.westpfalz.de](http://www.westpfalz.de)) wird verwiesen. Diese Methode stellt sich nicht nur als einfacher, sondern auch im Hinblick auf das Abwägungsergebnis als nachvollziehbarer dar.

Mit dieser sog. Ausschlussmethode werden im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange, sofern höher zu gewichtende raumordnerische Belange der Windenergienutzung hinsichtlich der jeweiligen Flächen entgegenstehen, Tabu- und Konfliktflächen schrittweise ausgeschieden. Die verbleibenden Restflächen werden sodann auf ihre windenergetische Eignung überprüft (Windhöflichkeit und tatsächliche und wirtschaftliche Netzeinspeisungsmöglichkeiten) und diejenigen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, die für diese Nutzungsform ausgehend von ihrer Privilegierung im Außenbereich unter Berücksichtigung etwaiger konfligierender Belange aus fachlicher Sicht geeignet sind.

Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Anwendung der Methodik um einen Vorgang der Abwägung handelt und dass die schrittweise ausgeschiedenen Flächen gleichwohl Teil der Abwägung bleiben mit der Folge, dass ihr Ausschluss auf entsprechenden gewichtigen raumordnerischen Belangen beruhen muss. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken.

Die weiteren Anlagen enthalten:

- die **Anlage 1** eine Übersicht über die Verfahrensschritte im Rahmen der Abwägung nach der hier empfohlenen Ausschlussmethode bis zur Bestimmung der Vorranggebiete.

Soweit unter Punkt 3. die Ermittlung der Gunsträume für die Ausweisung von Vorranggebieten unter dem Gesichtspunkt der Windhöflichkeit aufgeführt ist, ist anzumerken, dass unter windhöflich solche Gebiete zu verstehen sind, bei denen ei-

ne mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von  $\pm 5,0$  m/s in einer Höhe von 50 m bzw. 5,5 m/s in einer Höhe von 80 m über Grund im Rahmen langjähriger Messreihen des DWD gemessen wurden. Zusätzlich sollten bei der Ermittlung der Gunsträume die Weibullparameter und der mögliche Windenergieertrag Berücksichtigung finden (Datenquelle: Deutscher Wetterdienst Offenbach, 2004).

- die **Anlage 2** die für Thüringen empfohlenen relevanten Ausschluss- und Abwägungskriterien einschließlich der Abstände.

Darüber hinaus ist es den Regionalen Planungsgemeinschaften unbenommen, im Rahmen ihres Planungsermessens z. B. Mindestflächengrößen für Vorranggebiete oder Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen für ausgewählte Vorranggebiete festzulegen. Eine generelle typisierende Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen ist dagegen nicht möglich.

Bei der Flächenermittlung sind auch die Standorte zu berücksichtigen, an denen bereits raumordnungsrelevante Windenergieanlagen oder Windparks vorhanden bzw. genehmigt sind. Bei der anzustellenden Flächenbilanz ist ferner zu berücksichtigen, dass durch die vorhandenen, einschließlich der genehmigten Windenergieanlagen, bereits Fläche in Anspruch genommen wird. Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.

### Anlagen

1. Verfahrensschritte
2. Tabelle der Ausschluss- und Abwägungskriterien

## Verfahrensschritte im Rahmen der Abwägung nach der Ausschlussmethode

Nr.	Verfahrensschritte
1.	Ausschluss der Tabu-Flächen aus der Gesamtplanungsfläche der Planungsregion
2.	Ermittlung von sonstigen Interessen und Konflikten von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)
3	Ermittlung der Gunsträume für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ innerhalb der nach den Arbeitsschritten 1-2 verbliebenen konfliktarmen Suchräume auf der Grundlage von Winddaten des DWD Offenbach (mittlere Windgeschwindigkeiten $\geq 5$ m/s in 50 m und/oder $\geq 5,5$ m/s in 80 m Höhe über Grund, Weibullparameter und Windenergiepotenzial in kWh/m <sup>2</sup> Rotorfläche)
4	Bestimmung der Vorranggebiete „Windenergie“ unter Berücksichtigung aller konkurrierenden Nutzungsansprüche, bestehender und in Aussicht genommene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Einzelanlagen (auch von benachbarten Anlagen anderer Regionen in einem vom Planungsträger festzulegenden Korridor), des Konzentrationsgebots, wirtschaftlich sinnvoller Mindestflächengrößen, ggf. weiteren Sachverständes und Auswahl der im Anhörungsentwurf des Regionalplanes auszuweisenden Vorranggebiete „Windenergie“ durch die Planungsversammlung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft

## Schema zu den Verfahrensschritten

Gesamtfläche der Planungsregion			
Tabuflächen		Suchräume	
Tabuflächen	Sonstige Interessen und Konflikte von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)	Suchräume	
Tabuflächen	Sonstige Interessen und Konflikte von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)	Suchräume	
Tabuflächen	Sonstige Interessen und Konflikte von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)	Suchräume	
Tabuflächen	Sonstige Interessen und Konflikte von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)	Gunsträume Windenergie	Restgebiet
Tabuflächen	Sonstige Interessen und Konflikte von Nutzungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können (einschließlich Abstände)	Vorschläge und Auswahl der Vorranggebiete Windenergie (VR)	Restgebiet
<b>Ausschluß von raumbedeutsamen WEA</b>	<b>Ausschluß von raumbedeutsamen WEA</b>	<b>Vorranggebiete Windenergie (VR), die gleichzeitig Eigunungsgebiete sind</b>	<b>Ausschluß von raumbedeutsamen WEA</b>

Vorbemerkungen zur nachfolgenden Tabelle

Zu Nr. 1:

Aus den aufgeführten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist bzw. die Zulassung einer ggf. möglichen Ausnahme oder Befreiung praktisch nicht in Betracht zu ziehen sein wird. Die Ungeeignetheit für die Windkraftnutzung ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften oder aus der „Natur der Sache“. Soweit in der letzten Spalte die Eignung zur Windenergienutzung nur „i.d.R.“ nicht besteht, hängt die Möglichkeit der Überlagerung von Flächendarstellungen vom jeweiligen Schutzzweck ab.

Zu Nr. 2:

Nach immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen haben Wohn- und andere schutzbedürftige Nutzungen einen Abwehranspruch gegen mit dieser Nutzung unvereinbare Immissionen. Dieser Anspruch wird nur erfüllt, wenn ausreichende Abstände zu Windkraftanlagen eingehalten werden. Der einzuhaltende Abstand kann nicht pauschal festgelegt werden. Zu möglichen Gesichtspunkten wird auf die Hinweise bei Nr. 2 verwiesen.

Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte beim Abstand von bebauten oder bebaubaren Flächen auch der zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit erforderliche, für eine Siedlungserweiterung in Betracht kommende, Bereich berücksichtigt werden.

Bei 2.4 – 2.5 wird nur auf mögliche Konflikte hingewiesen; erforderlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Die Nutzungen können bei großen Vorranggebieten für Windenergie möglicherweise auch unberücksichtigt bleiben, wenn sie die Verwirklichung der Vorrangnutzung (qualitativ und quantitativ) nicht wesentlich beeinträchtigen und die Konflikte noch auf der nächsten Planungs- oder Genehmigungsebene gelöst werden können.

Um für die Abwägung mögliche Nutzungskonflikte zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, auf der ersten Erarbeitungsstufe einen eher großen Bereich um potenziell schutzwürdige Nutzungen darzustellen. Ergeben sich aus der Überlagerung dieser Darstellung mit der Darstellung der potenziell für eine Windkraftnutzung in Betracht kommenden Gebiete Konflikte, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, wie schutzwürdig die jeweilige Nutzung tatsächlich ist.

Als potenzieller Konfliktraum kann ein Abstand von ca. 1000 m um die in Nr. 2 aufgeführten Nutzungen angenommen werden. Innerhalb dieses Bereiches sind tiefgründige Untersuchungen erforderlich.

Zu Nr. 3:

Auf die Vorbemerkung bei Nr. 3 wird verwiesen.

Tabelle der Abwägungskriterien

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.	<b>Fach- und gemeinschaftsrechtliche Gebietsfestlegungen, die einer Windenergienutzung entgegen stehen</b>				
1.1	Naturschutzgebiete	§ 12 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Gebiete mit besonderem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten, aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, ihrer besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung bzw. Unterschutzstellungsanordnung verboten.	nein
1.2	Naturparke	§ 15 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)  Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27.06.2001	Gebiete, die 1. großräumig sind und in der Regel überwiegend aus Wald bestehen, 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete und/oder Naturschutzgebiete sind, 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere wegen ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit, für die Erholung besonders eignen und 4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung vorgesehen sind, soweit der Erholungszweck nicht die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschränkt.  Naturparke sollen entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck geplant, gegliedert, geschützt und erschlossen werden.	Durch die Darstellung als „Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ (siehe Nr. 4.1) im LEP 2004 ist Erholungsfunktion in den bestehenden und der geplanten Naturparke als Erfordernis der Raumordnung festgelegt.	i.d.R. nein



Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.3	Nationalparke	§ 12 a ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)Thür. Gesetz über den Nationalpark Hainich und zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften	Gebiete, die 1. großräumig und von besonderer Eigenart sind, 2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen, 3. sich in einem vom Menschen, insbesondere durch Siedlungstätigkeit oder Verkehrswege, nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können, 4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und eines artenreichen, für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und 5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen und keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezwecken.	Nationalparke sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.	nein
1.4	FFH-Gebiet	§ 26a und 26b Thür-NatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393) Gebiet nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/42/EWG, (Natura 2000)	§ 26 a (2) Die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG ... werden durch die Ausweisung als Schutzgebiete im Sinne des § 11 geschützt. § 26 a (3) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) bekannt gemacht, sind 1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschützstellung oder einer gleichwertigen Maßnahme nach Absatz 2 ... alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.	Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere. Projekte innerhalb und außerhalb eines FFH-Gebietes, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes führen können, sind unzulässig.	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.5	EU-Vogelschutzgebiet(SPA)	<p>§ 26a und 26b Thür-NatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)</p> <p>Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG</p>	<p>§ 26 a (2) Die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch die Ausweisung als Schutzgebiete im Sinne des § 11 geschützt.</p> <p>§ 26 a (3) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) bekannt gemacht, sind</p> <p>...</p> <p>2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p>	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den faunistischen Artenschutz nach Gemeinschaftsrecht der EU. Projekte innerhalb und außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes führen können, sind unzulässig.	nein
1.6	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	Ramsar-Konvention von 1971 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 5 und 6 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Seen und Moore, feuchte Wiesen und Wälder)	Schutz der artenreichen Lebensräume von Wasser- und Watvögeln (Ökosysteme)	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.7	Biosphärenreservate, soweit die Schutzverordnung oder der Schutzzweck entgegen stehen	<p>§ 14 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)</p> <p>Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Rhön vom 12. September 1990 (GBl. Sonderdruck Nr. 1476), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1242 -) vom 25. August 1995</p> <p>Entspr. Verordnung für das Biosphärenreservat Vessertal vom 12. September 1990 (GBl. DDR Nr. 1475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 379)</p>	<p>Kernzonen der Biosphärenreservate sind Landschaftsräume, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach den Kriterien des Programmes "Mensch und Biosphäre" der UNESCO charakteristische Ökosysteme der Erde repräsentieren,</li> <li>2. als Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft zum überwiegenden Teil als Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen sind,</li> <li>3. großräumig sind und in mehrere Schutzzonen gegliedert werden können,</li> <li>4. mit ökologischen und landschaftstypischen Landnutzungsformen bewirtschaftet werden und</li> <li>5. für die langfristige Umweltüberwachung, die ökologische Forschung und Umwelterziehung geeignet sind.</li> </ol>	Mit der Festsetzung als Biosphärenreservate wird bezweckt, die naturräumlichen Eigenarten der Thüringer Rhön und des mittleren Thüringer Waldes in der Umgebung des Vessertals in Verbindung mit ihrer gebietstypischen Nutzung zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.8	Wiesenbrütergebiete	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 - 5 i.V.m. § 2 Abs. 6 Thür-NatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)</p> <p>Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG</p>	Gebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten, die Wiesen und Weiden als Brut und Nahrungshabitat nutzen, durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes geschützt und gefördert werden sollen.	Wiesenbrütende Vogelarten sollen in ihren durch Vertragsnaturschutz geschützten Brut- und Nahrungsgebieten nicht gestört werden. Aufgrund der Störepfindlichkeit ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen auch im Umfeld der nach Förderkriterien eng abgegrenzten Wiesenbrütergebiete notwendig.	nein
1.9	Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna und Fledermäuse	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 - 5 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)</p> <p>Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 571)</p> <p>Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG</p> <p>Art. 12 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/42/EWG</p>	Zugtrassen und Rastgebiete von Vögeln und Fledermäusen	Vögel sollen auf ihren Zugrouten nicht gefährdet oder gestört werden. Fledermäuse sind die einzigen flugfähigen Säugetiere der Erde. In Thüringen leben (noch) 18 verschiedene Arten. Viele Fledermausarten sind standorttreu, es gibt aber auch Arten bei denen die Sommer- und Winterlebensräume mehrere hundert bis tausend Kilometer von einander getrennt liegen. Solche wandernden Arten fliegen auf ihrem Zug auch über Thüringen.	nein
1.10	Landschaftsschutzgebiete, soweit der Schutzzweck entgegensteht	§ 13 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Gebiete, in denen Natur und Landschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion besonders geschützt werden.	In Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.11	Wald	ThürWaldG vom 26.02.2004, insbesondere § 1 (Wald und seine Funktionen), § 8 (Sicherung der Funktionen des Waldes durch öffentliche Planungsträger), § 9 (Geschützte Waldgebiete) und § 10 (Änderung der Nutzungsart)	<p>Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt und durch ihre Größe geeignet sowie dazu bestimmt ist, die folgenden Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen zu übernehmen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Holzproduktion zu dienen,</li> <li>2. die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern,</li> <li>3. der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder</li> <li>4. der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.</li> </ol> <p>Waldflächen oder -gebiete, die aus Gründen des Gemeinwohls besonders geschützt sind. Schutzzwecke können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehr oder Verhütung von schädlichen Umwelteinflüssen sowie Schutz vor Erosion</li> <li>• Bodenschutz</li> <li>• Sicherung und Erforschung der ungestörten Entwicklung von Wäldern (Naturwaldparzellen)</li> <li>• Erhaltung oder Erneuerung naturnaher oder durch kulturhistorische Nutzung geprägte Wälder (Naturwaldreservate)</li> </ul> <p>Gewährleistung der Erholungsnutzung</p>	<p>Wald muss aufgrund seiner hohen Bedeutung für den Naturhaushalt, Landschaftsbild, Wirtschaft, Erholung und Tourismus vor anderen Nutzungen geschützt werden.</p> <p>Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in geschützten Waldgebieten verboten.</p>	nein
1.12	Wasserschutzgebiete, Zone I	<p>Thür. Wassergesetz, 23. Februar 2004, GVBl. S. 244.,</p> <p>Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich</p>	Quellbereiche und Fassungsgebiete von Wasserversorgungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen.	Gebiete, die unmittelbar der Wassergewinnung dienen, sind von grundwassergefährdenden Nutzungen freizuhalten.	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
	Wasserschutzgebiete, Zone II	<p>der Gewässerpolitik (Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung - ThürWRRLVO-)</p> <p>§ 19 WHG vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245; 6.1.2004 S. 2</p>	Engere Schutzzone für Quell- und Fassungsgebiete		in der Regel nein
1.13	Heilquellenschutzgebiete	<p>§ 52 Thür. Wassergesetz, 23. Februar 2004, GVBl. S. 244.</p> <p>ThürKOG vom 10.06.1994</p>	Gebiete mit Wasservorkommen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihren Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen und als Heilquellen nach den Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes staatlich anerkannt sind.	Heilquellenschutzgebiete sichern den Schutz von Heilquellen vor anderen Nutzungen	nein
1.14	Überschwemmungsgebiete	<p>§ 32 Thür. Wassergesetz, 23. Februar 2004, GVBl. S. 244.</p> <p>Verwaltungsvorschrift über die Festlegung von Überschwemmungsgebieten im Freistaat Thüringen vom 16.11.2004, ThürStAnz Nr. 49/2004, S. 2720-2723,</p> <p>WHG vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245; 6.1.2004 S. 2</p>	Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.	Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und stellen die dafür erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung.	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
1.15	Vorhandene Siedlungsgebiete und bauleitplanerisch (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) festgelegte Siedlungsentwicklungsgebiete jeweils ausgenommen Flächen im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB	BauGB, in der Fassung vom 20. Juli 2004, BlmSchG, in der Fassung vom 26. September 2002	Gebiete die aufgrund ihrer funktionalen Bestimmung: Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Bildung, Versorgung, Erholung,... festgelegt sind		nein
1.16	Flug- und Landeplätze und deren Bauschutzbereiche	§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) und DDR-Recht	Flächen besonderer Bedeutung zu Zwecken des Luftverkehrs		nein
1.17	Alter Bergbau, Erdfall- und Senkungsgebiete	BBergG, in der Fassung vom 13.8.1980, zuletzt geändert am 24.8.2004 ThAbfG vom 15. Juni 1999, zuletzt geändert 30.12.2003	Gebiete „Alter Bergbau“ mit Erdfall- und Senkungserscheinungen	Nur bei großflächigen Gebieten. Kleinere Gebiete sind in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.	i.d.R. nein
1.18	Militärische Schutzgebiete und Sonderflächen Bund	§ 3 SchBG vom 7. Dezember 1956	Flächen zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben		nein
1.19	Tieffluggebiete	§ 3 SchBG vom 7. Dezember 1956	Teilräume, die der Erfüllung militärischer Aufgaben dienen		nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
<b>2..</b>	<b>Konflikte aus bestehenden Nutzungen und Planungen einschließlich Abstandsflächen-, die im Rahmen der Abwägung von Bedeutung sein können</b>				
2.1	Abstandsflächen zu naturschutzfachlich begründeten Ausschlussgebieten (Kriterien 1.1-1.11)	ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Abstandsflächen zu bestehenden naturschutzfachlich festgelegten Flächen und Gebieten	In Abhängigkeit vom Schutzzweck können unterschiedliche Abstände von WEA erforderlich sein.	i.d.R nein
2.2	Abstandsflächen zu vorhandenen und bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklungsgebieten, jeweils ausgenommen Flächen im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB	BauGB, in der Fassung vom 20. Juli 2004, BImSchG, in der Fassung vom 26. September 2002	Abstandsflächen bestehender Siedlungsgebiete und bauleitplanerisch (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) festgelegter Siedlungsentwicklungsgebiete	Bei der Festlegung von Abständen können folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:  Beeinträchtigung vorhandener Gebiete durch Immissionen (Lärm, Lichteffekte); diese können von der Topografie und der Himmelsrichtung abhängen  Freihaltung eines ausreichenden Raums für Siedlungserweiterungen, soweit diese realistischerweise in Betracht kommen  Der Puffer kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall je nach Standort differenziert werden.	nein
2.3	Abstandsflächen zu nach Kurortegesetz prädikatisierten Orten	BauGB, in der Fassung vom 20. Juli 2004, BImSchG, in der Fassung vom 26. September 2002  ThürKOG vom 10.06.1994	Kurorte sind Gemeinden und Gemeindeteile, die besondere natürliche Gegebenheiten, natürliche Heilmittel des Bodens und des Klimas, zweckentsprechende medizinische und andere Einrichtungen und einen angemessenen Kurortcharakter für Kuren zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Krankheiten aufweisen.	Es gelten grundsätzlich die gleichen Gesichtspunkte wie bei 2.2 Zu berücksichtigen ist aber die regelmäßig höhere Störanfälligkeit, die allerdings nach den angebotenen Kuren zu differenzieren sein kann	nein



Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
2.4	Einrichtungen für Sport, Freizeit /Erholung im Außenbereich	BauGB, in der Fassung vom 20. Juli 2004	Sportstätten, Spielplätze, Grillplätze, Rad-, Reit- und Wanderwege, Campingplätze, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, Kneippanlagen, Trimm-Dich-Pfade, ...	Öffentliche Sport- und Spielanlagen sind wichtige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung.	Bei der Schutzbedürftigkeit kann nach der konkreten Nutzung zu differenzieren sein
2.5	Denkmäler, Denkmalensembles mit schutzwürdigen Sichtbeziehungen	§ 2 ThürDSchG in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl.Nr.10, 2004, S. 465 ff)	Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz-Ortsbilder und -grundrisse, historische Park- und Gartenanlagen, Produktionsstätten und -anlagen) und Bodendenkmale.	Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit fallen sie i.d.R. unter Nr. 3.7.  Im Einzelfall kann sich bei Denkmälern, die die Landschaft prägen (z.B. Burgen) ein größerer frei zu haltender Umgriff ergeben, der bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden sollte	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
3.	<b>Flächen, auf denen regelmäßig die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich ist.</b> <b>Bedeutung:</b> Befinden sich diese überwiegend kleinteiligen Flächen innerhalb von potenziellen Vorranggebieten, ist eine Ausgrenzung nicht erforderlich. Dies wäre vielmehr Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplan- oder Vorhabengenehmigungsverfahren. Befinden sich die Flächen am Rand eines potenziellen Vorranggebietes, können sie eine Hilfe zur sachgerechten Abgrenzung sein.				
3.1	Gesetzlich besonders geschützte Biotope	§ 18 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	1. Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Altwasser, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen, Bergwiesen, Binnensalzstellen; 2. Moor-, Bruch-, Sumpf-, Aue-, Schlucht-, Felsschutt- und Blockwälder; 3. Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenwälder und -gebüsche, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Streuobstwiesen; 4. natürliche Block- und Felsschutthalden, Felsbildungen, Höhlen und Stollen, soweit diese nicht mehr genutzt werden sollen; 5. ausgebeutete und nach öffentlichem Recht nicht für eine Folgenutzung vorgesehene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche; 6. alte Lesesteinwälle, Hohlwege, Erdfälle und Murgänge	Die Artenvielfalt soll erhalten werden. Dazu sollen die charakteristischen Thüringer Naturräume mit ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt geschützt, entwickelt und gepflegt werden. Schutzbedürftige Arten sollen neben der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume durch eine den Naturhaushalt schonende Landnutzung erhalten werden.  Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen können, sind verboten.	nein
3.2	Naturdenkmale mit Landes- oder besonderer Bedeutung	§ 16 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und Baumgruppen mit Landes- oder besonderer Bedeutung	Schutz der Naturdenkmale aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
3.3	Geschützte Landschaftsbestandteile mit Landes- oder besonderer Bedeutung	§ 17 ThürNatG in der Fassung vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) können insbesondere kleinere Wasserflächen, Wasserläufe, Moore, Streuwiesen, Röhrichte, Haine, Heiden, Felsgruppen, Steinriegel, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, bedeutsame Grünbestände, besondere Pflanzenvorkommen, Laich- und Brutgebiete, Einstände und Wechsel (Migrationswege) von Tieren sein.	<p>Schutz der GLB</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>2. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen),</li> <li>3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,</li> <li>4. zur Erhaltung von sekundär entstandenen oder gestalteten Lebensräumen,</li> <li>5. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder</li> <li>6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</li> </ol>	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
3.4	Verkehrstrassen und planfestgestellte Planungen einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebenden Anbauverbots- und Beschränkungszonen	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 BGBl. I S. 286  Thür. Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (ThürGVBl. 14 1993 S. 273), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433)	Verkehrsgebundene, spezialisierte bandartige/ linienhafte Strukturen	Freihaltung und Schutz bestehender und planfestgestellter Verkehrstrassen und -anlagen	nein
3.5	Leitungstrassen und Anlagen der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecken und planfestgestellte Vorhaben	DKE K 421	Leitungstrassen, Richtfunkstrecken Netz- u. bandartige Strukturen mit besonderen Funktionen für Energie, Funk, Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen	Freihaltung und Schutz bestehender und planfestgestellter Trassen und –anlagen der technischen Infrastruktur	nein
3.6	Fließ- und Standgewässer, kleine Auenflächen	§ 32 Thür. Wassergesetz, 23. Februar 2004, GVBl. S. 244.  WHG vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.8.2002 S. 3245; 6.1.2004 S. 2		Flächen multifunktionaler Bedeutung für Wasser- und Naturhaushalt sowie für Wirtschaft, Kultur und Erholung	nein

Nr.	Flächen/Gebiete	Rechtsgrundlagen	Funktion der Fläche/des Gebietes	Begründung	Eignung für Windenergienutzung
3.7	Kulturdenkmäler, und Denkmalschutzbereiche	BauGB, in der Fassung vom 20. Juli 2004, ThürDSchG in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl.Nr.10, 2004, S. 465 ff)	Kulturdenkmale sind Einzeldenkmale, Denkmalensembles und Bodendenkmale, z.B.: 1. bauliche Gesamtanlagen, 2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, 3. kennzeichnende Ortsgrundrisse, 4. historische Park- und Gartenanlagen, 5. historische Produktionsstätten und -anlagen.	Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.  Die Vielfalt an Museen, Sammlungen und Denkmalen sowie Burgen, Schlössern, Kirchen und Klosteranlagen sowie Theatern von überregionaler Bedeutung soll geschützt, erhalten und gepflegt werden. Insbesondere im Rahmen des Kultur- und Bildungstourismus soll das touristische Angebot wirksam unterstützt werden.	nein